



Alkohol und Konsequenzen

Verkehrssicherheit



“

Ich habe zwar gewusst, dass ich mehr als zwei Gläser und damit zu viel Alkohol getrunken habe, doch im Laufe des Abends ist irgendwie alles ausser Kontrolle geraten.

”

Verkehrsunfall nach einem Fest: 2,52%



Es ist längst bekannt, dass Fahren in angetrunkenem Zustand höchst problematisch ist. Trotzdem ist das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluss noch immer die Ursache für allzu viele Unfälle auf unseren Strassen.

Ein bekannter Spruch lautet: **«Wer fährt, trinkt nicht – wer trinkt, fährt nicht!»**. Tragen Sie dazu bei, die Zahl der Toten und Verletzten zu senken, indem Sie diesen Grundsatz beherzigen. Dadurch schützen Sie sich selbst ebenso wie die andern Verkehrsteilnehmenden.

Wer unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug steuert, muss sich der möglichen Konsequenzen bewusst sein. Die Unfallgefahr und damit das Verletzungs- und Todesfallrisiko für sich und andere wird dadurch erheblich erhöht. Ausserdem sind die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen oft dramatisch, ganz abgesehen von den sozialen Folgen.

Die Zeiten, als das Fahren in angetrunkenem Zustand beinahe als Kavaliersdelikt galt, sind definitiv vorbei. Es handelt sich um eine strafbare Handlung, die keinesfalls entschuldigt werden kann.

Diese Broschüre behandelt die folgenden Punkte:

- Physiologische Auswirkungen des Alkoholkonsums
- Gesetzlich zulässiger Blutalkoholgehalt
- Sanktionen
- Kontrollen und Führerausweisentzug
- Praktische Ratschläge

Physiologische Auswirkungen des Alkoholkonsums

Der Konsum von Alkohol reduziert die Fahrfähigkeit. Bereits ein Alkoholpegel unter 0,25 mg/l (Alkohol im Atem), was 0,5‰ (Alkohol im Blut) entspricht, wirkt sich auf das Fahrverhalten aus.

Alkohol kann den Organismus folgendermassen beeinflussen*:

› Ab 0,2 bis 0,5‰

Die Aufmerksamkeit, die Sehschärfe und die Hörleistung sinken. Die Reaktionszeiten steigen ebenso wie die Tendenz, Risiken einzugehen.

› Ab 0,5 bis 1‰

Das Gleichgewicht ist gestört, die Reaktionszeit steigt merklich, die Nachtsicht und die Konzentration sind vermindert. Hemmungen werden abgebaut und die Neigung, die eigenen Fähigkeiten zu überschätzen, nimmt zu.

› Ab 1 bis 2‰

Sprachstörungen, Verwirrung, Orientierungsschwierigkeiten, Tunnelblick. Die Augen passen sich langsamer an Licht und Dunkelheit an.

› Über 2‰

Gedächtnislücken, Bewusstseinsstörungen, Verlust der motorischen Koordination. Risiko einer akuten Alkoholvergiftung mit Lähmung und Atemstillstand.

* Quelle: Sucht Schweiz

Unter Alkoholeinfluss steigt die Wahrscheinlichkeit, einen Unfall zu verursachen, da man nicht mehr in der Lage ist, die tatsächlichen Gefahren und die eigenen Fähigkeiten richtig einzuschätzen. Betrunkene haben häufig den Eindruck, dass sie noch problemlos fahren können.

“... ich fühlte mich noch völlig fahrfähig, bin dann aber aus der Kurve geflogen.”

Alkohol verstärkt die Wirkungen von Müdigkeit (Risiko, am Steuer einzuschlafen) sowie von Drogen wie Cannabis und nicht zuletzt von zahlreichen Medikamenten (Vorsicht vor allem bei Psychopharmaka, Schlaf- und Beruhigungsmitteln sowie starken Schmerzmitteln; immer Beipackzettel beachten). Diese Wechselwirkungen sind nicht voraussehbar und können äusserst gefährlich sein.

“... ich hätte nie geglaubt, dass ich nach zwei Stangen Bier und ein paar Zügen von einem Joint derart weg bin.”

Der Alkohol baut sich sehr langsam ab: Jede Stunde verringert sich der Blutalkoholgehalt nur um 0,1 bis 0,2‰ (durchschnittlich um 0,15‰). Wer beispielsweise um 1 Uhr früh mit 1,8‰ ins Bett geht, hat um 7 Uhr morgens noch ungefähr 0,9‰ intus. Dessen ist man sich häufig gar nicht bewusst!

Es gibt kein Wundermittel, das schneller alkoholnüchtern macht: weder Kaffee noch Nikotin, irgendein Medikament oder gewisse « Mittelchen ». Deshalb sollte die Restalkoholmenge keinesfalls verharmlost werden!

“... ich bin offenbar ziemlich betrunken schlafen gegangen und dann am nächsten Morgen zur Arbeit gefahren.”



Welcher Blutalkoholgehalt ist erlaubt?

In der Schweiz beträgt der erlaubte maximale Alkoholspiegel am Steuer 0,5‰ (Alkohol im Blut), was 0,25 mg/l (Alkohol in der Ausatemluft) entspricht.

Seit dem 1. Oktober 2016 sind Kontrollen mit Atem-Alkoholmessgeräten – neuen Apparaten zur Messung der Atemluft – beweiskräftig; das heisst, dass sie dieselbe gesetzliche Aussagekraft haben wie ein Bluttest.

Die neuen Atem-Alkoholmessgeräte sind grösser (etwa wie ein Aktenkoffer) als die bislang von der Polizei verwendeten Atem-Alkoholtestgeräte. Beide zeigen jedoch von jetzt an das Resultat in Milligramm pro Liter Alkohol (mg/l) in der Ausatemluft und nicht in Promillewerten (‰) an.

Für die Messung des Alkoholgehalts im Blut und in der Ausatemluft wurden folgende Äquivalente festgelegt:

Alkohol im Blut	—>	Alkohol in der Ausatemluft
0,5‰	—>	0,25 mg/l
0,8‰	—>	0,4 mg/l
0,1‰	—>	0,05 mg/l

- Für die Verkehrsteilnehmenden ändert sich lediglich die Messeinheit, wenn sie blasen müssen.
- Die «**0,5**» und «**0,8**» ‰ verschwinden nicht, da die Ergebnisse der Bluttests auch weiterhin in Promille angegeben werden. Die Werte (mg/l und ‰) werden nebeneinander existieren, je nach verwendeter Kontrollmethode (Alkohol in der Ausatemluft oder im Blut).
- Diese Modifizierung hat keine Änderung der erlaubten Alkoholmenge oder der Sanktionen zur Folge.



Wer ist vom gesetzlich erlaubten Grenzwert betroffen?

Diese Limite betrifft die verschiedenen motorisierten Strassenbenutzer (Lenker von Personen- und Lastwagen, Motorrädern, Rollern, Mopeds, schnellen und langsamen E-Bikes...).

Wer ein nichtmotorisiertes Fahrzeug, zum Beispiel ein Velo, unter Alkoholeinfluss benutzt, muss ebenfalls mit einer Busse rechnen.

Es gelten für die Benutzer von Rollschuhen, Skateboards, Trottinetten und Dreirädern dieselben Vorschriften wie für Fussgänger. Sie können deshalb nicht unter dem Tatbestand «Fahren in angetrunkenem Zustand» bestraft werden. Verursachen sie jedoch einen Unfall, können sie wie Fussgänger zur Verantwortung gezogen und haftpflichtig werden, was für sie finanzielle Konsequenzen haben kann.

Seit dem 1. Januar 2014 gilt für Neulenker (Inhaber eines Führerausweises auf Probe) das vollständige Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss, das entspricht einem Alkoholgrenzwert von 0‰ beziehungsweise einer gesetzlich festgelegten Limite von 0,1‰ (0,05 mg/l).

Diese Bestimmung gilt auch für die folgenden Personengruppen:

- Fahrschüler
- Begleitpersonen bei Lernfahrten
- Berufschauffeure
- Fahrlehrer

Fragen zu den Kontrollen und zum Führerausweisentzug



› Benutzt die Polizei künftig für die Kontrollen nur noch Atem-Alkoholmessgeräte?

Nein, sie wird zur Durchführung der ersten Kontrolle nach wie vor die Atem-Alkoholtestgeräte verwenden. Wie vorher kann die kontrollierte Person (durch ihre Unterschrift) das Ergebnis des Atem-Alkoholtestgeräts anerkennen, falls dieser unter 0,4 mg/l (= 0,8‰) liegt, wodurch das Resultat beweiskräftig wird. Zeigt das Atem-Alkoholtestgerät 0,4 mg/l oder mehr an, muss die Polizei das Atem-Alkoholmessgerät einsetzen.

› Kann die Polizei eine Blutprobe vorschreiben?

Ja, zum Beispiel, wenn sich die angehaltene Person weigert, den Atemtest zu machen, oder falls der Verdacht besteht, dass andere Substanzen als Alkohol (wie Drogen, Medikamente usw.) der Grund für die Fahruntüchtigkeit sein könnten.

Andererseits kann die Polizei ab 0,15 mg/l in der Ausatemluft eine Blutentnahme

anordnen, wenn sie annimmt, dass die Person zwei Stunden oder mehr vor der Kontrolle in angetrunkenem Zustand ein Fahrzeug lenkte. Der Blutalkoholgehalt wird in diesem Fall rückwirkend errechnet. Ist die Überschreitung des Alkoholgrenzwerts erwiesen, entsprechen die Konsequenzen für die kontrollierte Person denjenigen, die im Kapitel *Sanktionen* aufgeführt sind.

› Kann man das Ergebnis einer mit dem Atem-Alkoholmessgerät durchgeführten Kontrolle anfechten?

Ja, man muss jedoch zuvor einen Bluttest verlangen und machen lassen. Wenn das zweite Resultat das erste bestätigt, werden die zusätzlichen Kosten – die mehrere hundert Franken betragen können – der kontrollierten Person in Rechnung gestellt.

› Kann die Polizei selbst bei Fahrzeuglenkern ohne Anzeichen von Angetrunkenheit einen Alkoholatemtest durchführen?

Ja.

➤ **Was kann bei einem hohen Alkoholwert oder im Wiederholungsfall geschehen?**

Dann kann eine verkehrsmedizinische Begutachtung der Fahreignung angeordnet werden.

Sie muss auf jeden Fall durchgeführt werden, wenn der Alkoholwert 0,8 mg/l (1,6‰) oder mehr beträgt. Dabei wird der Führerausweis grundsätzlich präventiv (vorsorglich) entzogen, bis das Ergebnis der verkehrsmedizinischen Abklärung zur Verfügung steht (was mehrere Wochen dauern kann). Deckt die Untersuchung ein Suchtmittel-Problem auf (Alkohol, Drogen, Medikamente), das mit dem Lenken eines Fahrzeugs nicht zu vereinbaren ist, kann der Führerausweis für eine unbestimmte Dauer entzogen werden (Sicherungsentzug). Die Kosten gehen zu Lasten des Lenkers.

➤ **Welche Auswirkungen hat das in Bezug auf die Versicherungen?**

Seit 2014 sind die Fahrzeug-Haftpflichtversicherungen verpflichtet, bei einem unter Alkoholeinfluss verursachten Schadensfall Rückgriff (Regress) auf die für den Unfall verantwortliche Person zu nehmen.

Der Schaden am Fahrzeug der für den Unfall verantwortlichen Person wird nur teils oder gar nicht erstattet. Wurde diese Person verletzt, können ihre Tagelder und Renten ebenfalls gekürzt, in gravierenden Fällen sogar verweigert werden.

Die für Motorfahrzeuge zuständige Haftpflichtversicherung kann von der für den Unfall verantwortlichen Person je nach Schwere ihres Verschuldens die Erstattung eines gewissen Prozentsatzes der von der Versicherung an Dritte ausgerichteten Leistungen einfordern.

Im Wiederholungsfall kann der Versicherer die Gesamtkosten vom Versicherten zurückverlangen.

➤ **Ich habe den Führerausweis wegen zu hohen Alkoholpegels abgeben müssen. Welche privaten Transportmittel darf ich während des Entzugs benutzen?**

Falls die zuständige Behörde nicht anders entscheidet, ist der Entzug für alle Kategorien gültig, mit Ausnahme der Kategorien G (landwirtschaftliche Motorfahrzeuge bis 30 km/h) und M (Motorfahräder). Es ist somit nach wie vor möglich, das Velo oder ein «langsameres» (bis 25 km/h) Elektrofahrrad zu benutzen.

➤ **Kann einem das Velo während einer bestimmten Dauer nach Alkoholkonsum verboten werden?**

Ja, unter Alkoholeinfluss radfahrende Personen müssen ebenfalls mit einer Busse rechnen. Unter Umständen kann ihnen auch die Benutzung des Velos untersagt werden (Minstdauer 1 Monat, SVG Art. 19 Abs. 3).

➤ **Kann einem betrunkenen Velofahrer der Motorfahrzeug-Führerausweis entzogen werden?**

Im Allgemeinen nicht, ausser es besteht ein Verdacht auf Alkoholproblematik und dieser wird durch eine verkehrsmedizinische Begutachtung bestätigt.



Sanktionen

Zwischen 0,25 mg/l (0,5‰) und 0,39 mg/l (0,79‰) bzw.

zwischen 0,05 mg/l (0,1‰) und 0,39 mg/l (0,79‰) für Lenker, für die Alkoholverbot besteht

Dem Lenker oder der Lenkerin wird die Weiterfahrt untersagt, er oder sie wird angezeigt und erhält eine hohe Busse.

Es handelt sich um eine leichte Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG), die mit einer Verwarnung bestraft wird, falls der Fahrer:

- nicht gleichzeitig eine andere Übertretung des SVG begangen hat
- in den vorangegangenen zwei Jahren keine andere Verfügung zu einer Administrativmassnahme (Ausweisentzug oder Verwarnung) erhalten hat

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird ein Ausweisentzug von (mindestens) einem Monat verfügt.

0,4 mg/l (0,8‰) und mehr

Dem fehlbaren Lenker wird die Weiterfahrt verboten und er wird angezeigt. Die Polizei nimmt ihm seinen Führerausweis auf der Stelle ab.

Ein Alkoholspiegel von 0,4 mg/l (0,8‰) oder mehr stellt eine schwere Widerhandlung gegen das SVG dar und hat einen Führerausweisentzug von mindestens drei Monaten zur Folge. Ausserdem wird eine Geldstrafe, gegebenenfalls ergänzt durch eine hohe Busse, oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren – mit oder ohne Bewährung – ausgesprochen.

Die Höhe der Geldstrafe/Busse richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der fehlbaren Person.

Wiederholungsfall

Im Wiederholungsfall und je nach Schwere der Vergehen werden die Strafen deutlich verschärft und die Mindestentzugsdauer kann wesentlich länger ausfallen; der Führerausweis kann sogar auf unbefristete Zeit entzogen werden (Sicherungsentzug).

Widerhandlungen mit Führerausweis auf Probe

Zusätzlich zu den oben erwähnten Sanktionen wird die Probezeit nach einer ersten Widerhandlung, der den Führerausweisentzug zur Folge hatte, um ein Jahr verlängert. Fand während der Probezeit ein zweiter Führerausweisentzug statt, wird der Führerausweis auf Probe annulliert. Ein neuer Führerausweis kann frühestens ein Jahr nach dem letzten Verstoss und nur auf der Grundlage einer verkehrspsychologischen und – u.a. auch bei Alkoholauffälligkeit – einer zusätzlichen verkehrsmedizinischen Begutachtung ausgestellt werden.

Einige Empfehlungen

« Wer fährt, trinkt nicht – wer trinkt, fährt nicht! »

Lassen Sie sich nie von diesem Grundsatz abbringen, auch nicht für kurze Strecken. Sie mögen sich zwar noch absolut fahrtüchtig fühlen, Ihr fahrerisches Können ist jedoch trotzdem beeinträchtigt. Und im Falle einer Kontrolle durch die Polizei ist der Ausatemluft- bzw. Blutalkoholgehalt massgebend, nicht Ihr subjektives Gefühl.



Handeln Sie vorausschauend!

Unter Alkoholeinfluss wird es schwierig, die eigene Fahrfähigkeit zu beurteilen. Es ist also gescheiter, vor einem Anlass, bei dem getrunken wird, zu entscheiden, wie man wieder nach Hause kommt, und sich entsprechend zu organisieren (zum Beispiel, indem vorgängig beschlossen wird, wer für die Heimkehr nüchtern bleibt).



Suchen Sie nach Alternativen

Haben Sie Alkohol getrunken, wird dringend empfohlen, den öffentlichen Verkehr oder ein Taxi zu benutzen statt Ihr Fahrzeug oder sich von einer nüchternen Person nach Hause fahren zu lassen! All das wird Sie weit weniger teuer zu stehen kommen, als in einen Unfall verwickelt zu werden oder in eine Kontrolle zu geraten.



Nehmen Sie das Problem des Restalkoholgehalts ernst

Der Alkohol im Blut wird nur sehr langsam abgebaut. Pro Stunde reduziert sich der Alkoholgehalt durchschnittlich um nur 0,15%. Wer abends viel Alkohol konsumiert hat, muss damit rechnen, auch am Morgen noch einen zu hohen Blutalkoholgehalt zu haben.



Beachten sie die Wechselwirkungen zwischen Alkohol, Drogen und Medikamenten

Diese sind unvorhersehbar und können gefährlich sein.



Animieren Sie niemanden zum Alkoholkonsum, der fährt oder fahren wird

Wenn Sie eine Person auffordern, Alkohol zu trinken, obwohl Sie wissen, dass sie nachher fahren wird, können Sie mitverantwortlich sein, wenn etwas passiert.



Weigern Sie sich, bei einer alkoholisierten Person mitzufahren

Sie sind als Passagier mitverantwortlich und damit strafbar, wenn Sie wissen, dass die Person, die das Fahrzeug lenkt, betrunken ist.



Verkehrssicherheit

© Touring Club Schweiz
Verkehrssicherheit
1214 Vernier/Genf

www.tcs.ch/verkehrssicherheit
E-Mail: sro@tcs.ch

www.facebook.com/tcs.ch
www.twitter.com/tcs_schweiz
www.youtube.com/tcs

Auflage 2016



Institut für Rechtsmedizin

Fonds für Verkehrssicherheit
Fonds de sécurité routière
Fondo di sicurezza stradale

